

nicht schreiben, so hat der Gastwirt den Meldezettel auszufüllen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Fremde des Schreibens unfundig sei. 4. Für jeden Fremden ist ein besonderer Anmeldezettel zu verwenden, Ehefrauen und Kinder sind jedoch auf dem Meldezettel des Vaters oder der Mutter mit einzutragen. Auch die Dienerschaft der Fremden ist zu melden, und zwar ist jede Dienstperson auf einem besonderen Zettel unter Namhaftmachung der mitanwesenden Dienstherrschaft einzutragen. 5. Die Fremden sind verpflichtet, den ihnen von den Gastwirten zur ordnungsmäßigen Ausfüllung der Fremdenmeldezettel gegebenen Anweisungen nachzukommen. 6. Die Abmeldung der Fremden geschieht durch die Gastwirte. Sie haben zu diesem Zwecke die vorgeschriebenen Abmeldezettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß genau und in leserlicher Schrift entweder selbst oder durch ihren Vertreter auszufüllen. 7. Die Gastwirte haben die Anmeldezettel der Fremden, die vor 5 Uhr nachmittags eintreffen, an demselben Tage bis 9 Uhr abends, die Anmeldezettel der später ankommenden Fremden aber am andern Morgen bis 9 Uhr an die Polizeihauptwache abzugeben. 8. Zu denselben Zeiten sind auch die Abmeldezettel der Fremden, die wieder abgereist sind, bei der Polizeihauptwache abzugeben. 9. Die Gastwirte haben Fremdenbücher zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Fremden ordnungsgemäß und noch vor Abgabe der Meldezettel in die Bücher eingetragen werden. 10. Die Fremdenbücher werden den Wirten von der Polizeibehörde unentgeltlich geliefert und sind an diese wieder abzugeben, sobald sie vollgeschrieben oder unbrauchbar geworden sind. Vorsätzliche Beschädigungen der Bücher und unvollständige oder wahrheitswidrige Einträge, soweit hierbei dem Wirte oder seinem Vertreter ein Verschulden zur Last fällt, oder die Beifügung unpassender, dem Zwecke des Fremdenbuches nicht entsprechender Bemerkungen werden nach § 18 dieser Meldeordnung bestraft. Die Gastwirte sind verpflichtet, die Bücher den nachsehenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen und diesen die gewünschte Auskunft zu geben. 11. Ein Abdruck der Bestimmungen über die Meldung der Fremden ist in der Eingangstür jedes mit Erlaubnis zum Gastwirtschaftsbetriebe versehenen Hauses in leicht sichtbarer Weise auszuhängen. Der Abdruck ist bei der Polizeibehörde gegen eine Gebühr von 30 Pfg. zu entnehmen. § 12. Besuchsfremde. Die Meldung der Besuchsfremden (§ 1, Absatz 3, Ziffer 2) ist nur dann erforderlich, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Bei längerem Aufenthalte ist der Besuchsfremde binnen einer Woche, nach Ablauf des vierzehntägigen Aufenthaltes, durch Ausfüllung eines Anmeldezettels vom Haushaltungsvorstande bei der Polizeibehörde anzumelden und binnen einer Woche nach der Abreise mittels Abmeldezettels wieder abzumelden. § 13. Die An- und Abmeldung der in Privatheilstätten aufgenommenen Personen. Die in Privatheilstätten aufgenommenen Personen sind von den Leitern dieser Anstalten innerhalb der in § 12 bezeichneten Fristen durch An- und Abmeldezettel an- und abzumelden. Wohnungsmeldescheine werden für diese Personen nicht ausgestellt. Auch erfolgt die An- und Abmeldung gebührenfrei.

**Gemeinsame Bestimmungen für die in §§ 11, 12 bezeichneten Fremden.** § 14. Die Verpflichtung der Fremden, sich auszuweisen und Wohnungsmeldescheine zu entnehmen. Halten sich Fremde länger als 4 Wochen hier auf, so unterliegen sie den Vorschriften für Einwohner (§§ 2 ff.) und haben sich demgemäß einen Wohnungsmeldeschein zu lösen und sich über ihre Person auszuweisen. Die Wohnungsgeber sind für die ordnungsmäßige Erledigung dieser Verpflichtung gemäß § 6 mitverantwortlich. § 15. Gebühren. Die An- und Abmeldungen der Fremden (§§ 11, 12) erfolgen gebührenfrei. Doch unterliegen Fremde, die sich länger als 4 Wochen in Baugen aufhalten, auch bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Meldegebühren den für Einwohner gegebenen Vorschriften.

**C. Schlußbestimmungen.** § 16. Besondere Meldevorschriften. Die vom Stadtrate für einzelne Personen über das Meldewesen erlassenen besonderen Vorschriften behalten ihre Gültigkeit. Auch kann der Stadtrat jederzeit für einzelne Personen oder einzelne Gasthäuser noch besondere Meldevorschriften erlassen. § 17. Rückgabe, Zurückbehaltung der Ausweispapiere. Die vorgelegten Ausweispapiere werden unmittelbar nach Einsichtnahme zurückgegeben. Doch ist die Polizeibehörde befugt, aus besonderen Gründen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Ausweispapiere zurückzubehalten. § 18. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Meldeordnung enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Derselben Strafe unterliegen auch die Personen, die bei der polizeilichen Meldung oder bei Ausfüllung der Meldezettel bezüglich ihrer Namen oder sonstigen persönlichen Verhältnisse oder auch in anderer Beziehung unrichtige oder ungenügende Angaben machen. Sind mehrere Personen wegen einer nach den Vorschriften dieser Meldeordnung strafbaren Handlung oder Unterlassung gleichzeitig verantwortlich, so schließt die Bestrafung der einen dieser Personen die der anderen nicht aus. § 19. Inkrafttreten der Meldeordnung. Diese Meldeordnung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft. Von diesem Tage ab wird das bisherige Regulativ vom 11. 1. 1876 und 28. 8. 1885, das Einwohner- und Fremdenwesen, sowie die An- und Abmeldungen der Dienstboten betreffend, aufgehoben. Baugen, am 20. Mai 1910. Der Stadtrat.

**Wohnungsordnung der Stadt Baugen.** § 1. Die Wohnungsordnung regelt die Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, die dem regelmäßigen und dauernden Aufenthalte von Menschen tatsächlich dienen, sowie die hierüber zu führende Aufsicht. § 2. Wohn- und Schlafräume sollen sich in einem die Gesundheit der Bewohner nicht gefährdenden Zustande befinden, ausreichend groß, hell, luftig, trocken und zugänglich sein, und ihre Wände und Verschlüsse sollen gegen die Unbilden der Witterung genügend Schutz bieten. Jeder Wohnraum und jeder Schlafräum